

## Praktikumsvertrag

zwischen  
dem Land Niedersachsen  
vertreten durch

die Präsidentin der Universität Osnabrück

und

### § 1 Rechtsverhältnis

- (1) wird vom bis im Fachbereich , ggf. Institut für , der Universität Osnabrück als Praktikant beschäftigt.
- (2) Das Praktikumsverhältnis ist kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung und kein Arbeitsverhältnis. Es wird nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge für Auszubildende der Länder (TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Forst) erfasst.
- (3) Das Praktikumsverhältnis richtet sich nach der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie der TdL) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den allgemeinen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

### § 2 Ziel des Praktikums

Das Ziel des Praktikums ergibt sich

**X** aus der anzuwendenden Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung

**z.B.** Herr soll wichtige Kompetenzen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens erwerben. Der Schwerpunkt liegt hierbei in der Erhebung, Auswertung und Interpretation psychophysiologischer Daten.

### **§ 3 Praktikumsbericht**

- (1) Die Lern- und Ausbildungsziele hat der Praktikant grundsätzlich durch einen Praktikumsbericht zu dokumentieren, ggf. in Verbindung mit schul- oder hochschulrechtlichen Vorgaben.
- (2) Der Praktikumsbericht ist durch den Praktikumsbetrieb gegenzuzeichnen.

### **§ 4 Probezeit**

Der Vertrag beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt einen Monat. Ist die Gesamtdauer der Beschäftigung geringer als einen Monat, ist die gesamte Praktikumszeit Probezeit.

### **§ 5 Tägliche Praktikumszeit**

Die Praktikumszeit entspricht grundsätzlich der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs, ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die Anwesenheitszeiten werden im einzelnen zwischen dem Praktikumsbetreuer und dem Praktikanten festgelegt.

### **§ 6 Pflichten des Praktikumsbetriebes**

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, dem Praktikanten die zum Erreichen des Praktikumszieles erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln.

### **§ 7 Pflichten des Praktikanten**

Der Praktikant ist verpflichtet,

1. das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
2. den erteilten Weisungen zu folgen,
3. an den vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
4. die für den Praktikumsbetrieb geltende Ordnung zu beachten,
5. Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,

6. die für die entsprechenden Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten,
7. den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom dritten Tage an eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Praktikantenvergütung**

- (1) Für die Dauer des Praktikums wird keine Vergütung gezahlt.

## **§ 9**

### **Unfallversicherung**

- (1) Für die Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 10**

### **Beendigung des Praktikumsverhältnisses**

- (1) Das Praktikumsverhältnis endet mit Ablauf des in § 1 Absatz 1 genannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 kann das Praktikumsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (im Sinne des § 626 BGB) fristlos beendet werden.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Praktikums wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

## **§ 11**

### **Zeugnis**

- (1) Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ist mindestens eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen ist dem Praktikanten ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten. Auf Wunsch des Praktikanten können darüber hinaus auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden.

**§ 12**  
**Ausschlussfrist und Streitigkeiten**

- (1) Alle Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden. Sonst verfallen die Ansprüche.
  
- (2) Bei allen aus dem Praktikumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

Osnabrück, den 14.02.2020

.....  
Martina Schmalz

.....  
Betreuer

.....  
Praktikant